1. Planänderung

Ziffer	Inhalt der Änderung
A1	**11. Gestaltungsfestsetzungen gem. § 86 Landesbauordnung NRW in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB (vorher festgelegt unter 01. Art der baulichen Nutzung)**

Werbeanlagen:

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

Werbeanlagen sind nur an Gebäudewänden zulässig. Die maximale Höhe der Werbeanlage darf 1,00 m und die Gesamtfläche pro Wand 8,00 qm nicht überschreiten. Ausnahmsweise können freistehende Werbeanlagen (Schilder) mit maximal 2,00 qm in Grundstückszufahrtsbereich angebracht werden. Bewegungs- und Springlichter sind ausgeschlossen.

Ausnahmsweise zulässig an Möbelhäusern sind Werbeanlagen an der Fassade, und zwar bis auf Traufhöhe bzw. die Höhe des Dachrandes bei Flachdächern. Unbergeordnete Teile bis 2 qm dürfen max. 1m über die Traufhöhe bzw. den Dachrand hinausragen.

Ausnahmsweise zulässig sind, zugeordnet zu Möbelhäusern, Pylone (freistehende Werbeanlagen) auf der im Plan mit ✖ gekennzeichneten Fläche mit einer maximalen Höhe von 10,00 m über dem anstehenden Gelände

Ausnahmsweise zulässig sind, zugeordnet zu Möbelhäusern, Fahnenmasten (maximal vier Stück) mit einer Höhe von maximal 9,00 m über dem anstehenden Gelände und mit einer Fahnengröße von maximal 2,00 qm.

Hinweis: In den Zufahrtsbereichen des Gewerbegebietes soll eine Informationstafel mit allen ansässigen Betrieben angebracht werden.

Der Rat der Hansestadt Wipperfürth hat in seiner Sitzung am 15.10.2013 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 Gewerbegebiet Klingsiepen als Satzung beschlossen.
Die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 11.11.2013.

Wipperfürth, den 14.11.2013 gez. M. v. Rekowski (Bürgermeister)

Ver- und Entsorgungsleitungen: Wasser, Gas, Strom, Telefon, Kanal. Lösungen sind nur nachrichtlich eingetragen und nur flächenhaft durch Schraffuren zu greifen.

Inhalt der 2. vereinfachte Planänderung

Ziffer	Inhalt der Änderung
B1	**Änderung der maximalen Höhen der baulichen Anlagen über NN (in Meter ü. NHN) von Nord nach Süd innerhalb des Geltungsbereichs:** GE 300 südlich der Alten Kölner Straße: von 337,00 auf 340,00 m ü. NHN; GE 500 westlich der innenliegenden Parkplatzfläche: von 338,00 auf 345,00 m ü. NHN; GE 500 östlich der Bundesstraße B506: von 338,00 auf 343,00 m ü. NHN. **TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:** Die Textlichen Festsetzungen des Ursprungsplans Nr. 49 Gewerbegebiet Klingsiepen inkl. der 1. Änderung gelten unverändert fort.

Der Rat der Hansestadt Wipperfürth hat in seiner Sitzung am 09.10.2018 die 2. vereinfachte Planänderung des Bebauungsplanes Nr. 49 Gewerbegebiet Klingsiepen (bestehend aus dem Planteil) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde am 09.10.2018 vom Rat gebilligt.

Wipperfürth, den (Bürgermeister)

Die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am
Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Wipperfürth, den (Bürgermeister)

PLANUNTERLAGE

Die vorliegende Planunterlage ist – z.t. – eine Abzeichnung, – Vergrößerung – der Katasterkarte. Die Plankarte ist entstanden im Maßstab in Jahre. Durch: Uraufnahme – vereinfachte – Tal. – Neuvermessung. Die Planunterlage enthält außerdem die Ergebnisse von Ergänzungsvermessungen (z.B. Gebäude).

Die vorliegende Planunterlage wurde – z.t. – neu kartiert – nach einwandfreien fortl. Vermessungen – nach einer Teilneuvermessung – und unter Verwendung von fortl. Vermessungen vorrefinierte Neuvermessung). – nach einer Neuvermessung gemäß Ergänzungsbestimmung und Vermessungsrichtanweisung.

Die Darstellung entspricht dem gegenwärtigen Zustand.

....., den 2000

Öffentl. best. Vermessing. H. Sanger

Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis überein.

....., den 2000

Öffentl. best. Vermessing.

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

....., den 2000

.....

Dieser Plan stimmt mit dem Urkundsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein. Dieser Plan ist Urkundsplan.

....., den 2000

.....

VERFAHREN

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt Wipperfürth vom 24.01.1999 aufgestellt worden. • 5181

Wipperfürth, den 27.03.2001 2000–
Bürgermeister

Der Einleitungsbeschluß ist gemäß § 2 (1) BauGB am 12.04.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Wipperfürth, den 27.03.2001 2000–
Bürgermeister

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 12.04.1999 hat die öffentliche Darlegung und Anhörung gemäß § 3 (1) BauGB (Beteiligung der Bürger) vom 19.04.1999 bis 14.05.1999 stattgefunden

Wipperfürth, den 27.03.2001 2000–
Bürgermeister

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 10.02.2001 ist dieser Plan mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB bis 02.03.2001 öffentlich ausgelegt worden.

Wipperfürth, den 27.03.2001 2000–
Bürgermeister

Der Rat hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen am 20.03.2001 als Satzung beschlossen.

Wipperfürth, den 27.03.2001
Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB am 07.06.2001 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Wipperfürth, den 11.06.2001
Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S.2253) in der Neufassung Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 (BauROG) vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, in der geänderten Fassung vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Abschreiben zum RdErl. des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02.04.1998, „Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass)". (MBl.NRW. 744)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bauo NW) vom 07.03.1995 (GV.NW. W 225, S.332/21), zuletzt geändert am 09.11.1999 (GV.NW. S.622)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Go NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S.666)

PLANGRUNDLAGEN

Bestandteile des Bebauungsplanes sind neben der Planzeichnung die textlichen Festsetzungen einschließlich der gestalterischen Festsetzungen gemäß § 86 BauO NW und die Inhalte des integrierten Landschaftsplangebietes Fachbeitrages.

Zu den Bebauungsplan gehört weiterhin eine Plantegründung gemäß § 9 (8) BauGB

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Planzeichen gem. Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 und textliche Festsetzungen

00. Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Bauweise
GRZ Grundflächenzahl	GFZ Geschoßflächenzahl
Festsetzung der max. Gebäudehöhe	

01. Art der baulichen Nutzung (§ 9, Abs. 1, Nr. 1 BauGB)

Gewerbegebiete gem. § 8 BauNVO und Industriegebiete gem. § 9

In allen Gewerbegebieten und industriegebieten sind Einrichtungen für kirchliche, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten ausgeschlossen. Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben u. ä. Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, mit mehr als 250 qm Verkaufsfläche sind nicht zulässig. Ausnahmen können für Betriebe ohne immissionsrelevanz wie Autoläufuser, Gartenbaubetriebe, Baumärkte und großflächige Möbelhäuser u. ä. zugelassen werden. Betriebswohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal oder Betriebsinhaber/Betriebsleiter) im Sinne von § 8 (3) Nr.1 der Baunutzungsverordnung sind gem. § 1 (6) Nr.2 im Baugebiet ausnahmsweise zulässig, unter folgenden Voraussetzung:

- nur 1 Betriebswohnung je Betrieb mit max. 130qm Wohnfläche auf ungeteiltem Betriebsgrundstück
- Bauliche Eingliederung in die Betriebsgebäude, kein freistehendes Wohngebäude

A1 Werbeanlagen:
Werbeanlagen sind nur an Gebäudewänden zulässig. Die maximale Höhe der Werbeanlage darf 1,00 m und die Gesamtfläche pro Wand 8,00 qm nicht überschreiten. Ausnahmsweise können freistehende Werbeanlagen (Schilder) mit maximal 2,00 qm in Grundstückszufahrtsbereich angebracht werden. Bewegungs- und Springlichter sind ausgeschlossen.Hinweis: In den Zufahrtsbereichen des Gewerbegebietes soll eine Informationstafel mit allen ansässigen Betrieben angebracht werden.

GE 200 Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO mit Einschränkung Bereich bis 200 m\.

Im GEsw-Gebiet sind die Betriebsarten der Abstandsklasse I-V lfd. Nr. 1 - 153 der Abstandsliste 1998 (SMBL NW. Nr. 43 vom 02.07.1998 , S. 744 ff.) und Anlagen mit ähnlichen Emissionsgrad unzulässig. Aus der Abstandsklasse VI sind nur die mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten zulässig.

GE 300 Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO mit Einschränkung Bereich bis 300 m\.

Im GEsw-Gebiet sind die Betriebsarten der Abstandsklasse I-V lfd. Nr. 1 - 78 der Abstandsliste 1998 (SMBL NW. 43 vom 02.07.1998, S. 744 ff.) und Anlagen mit ähnlichen Emissionsgrad unzulässig. Aus der Abstandsklasse V sind nur die mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten zulässig.

GE 500 Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO mit Einschränkung Bereich bis 500 m\.

Im GEsw-Gebiet sind die Betriebsarten der Abstandsklasse I-II lfd. Nr. 1 - 36 der Abstandsliste 1998 (SMBL NW. Nr. 43 vom 02.07.1998, S. 744 ff.) und Anlagen mit ähnlichen Emissionsgrad unzulässig. Aus der Abstandsklasse IV sind nur die mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten zulässig.

GEW 200, GEW 300, GEW 500 Die mit GEwsoe , GEwse und GEsw bezeichneten Gewerbegebiete sind im Sinne der Nr. 5.2.1 des Planungserlasses vom 08.07.1982 auf Grund der räumlichen Nähe von vorhandenen Gewerbebetrieben und bewohnten Gebäuden vorbelastete Gebiete. Nach dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme ist gemäß § 1 (10) BauN VO festgesetzt.

Die vorhandene Wohnnutzung ist zulässig. Erweiterungen und Änderungen der zum Zeitpunkt der Rechtskraft dieses Planes vorhandenen Wohneinheiten können ausnahmsweise zugelassen werden.

02. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §16 BauNVO)

Grundflächenzahl
Auf den Grundstücken in Westen ist eher GRZ von 0,7 ist ohne Überschreitung der GRZ gemäß § 19 (4) BauNVO möglich/zulässig.
Geschoßflächenzahl

Max. Gebäudehöhe über Normalnull: Ausnahmen sind nur förunitergeordnete Bauteile wie Kamine, Schornsteine, Lüftungs- und Aufzugsschächte u.ä. zulässig. Werbeanlagen dürfen die Gebäudehöhl überragen.

Geländehöhen.
Das geplante Gelände (Baugrubesue und Böschungen) darf ausnahmsweise, um 100m (Auftrag oder Abtrag) verändert werden, sofern denBelangen der Entwässerung, der Erschließung und der Gründungsplanung, gerungen wird. Im Baugenehmigungsverfahren ist dies durchentsprechende Geländeprofile nachzuweisen.

03. Bauweise, Baugrenze, nicht überbaubare Grundstücksfläche (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO)

abweichende Bauweise
gem. § 22 (4) BauNVO können Gebäude unter Einhaltung des seitli-chen Grenzabstandes abweichend von der offenen Bauweise auch miteiner Länge von mehr als 50 m errichtet werden.

Nicht überbaubare Grundstücksfläche
auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO und Garagen und Stellplätze gem. § 12 BauNVO nicht zulässig. Ausnahmen bilden die Grundstückszufahrten und straßenseitige Stell- bzw. Parkplätze. Pro 3000 qm Grundstücksfläche darf höchstens 1 Betriebs- bzw. Grundstückszufahrt mit max. 6,00 m Breite gebaut werden.

Baugrenze

04. Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsfläche

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung thier private Erschließungsstraße)

Fußweg

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

05. Grünflächen (§9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

öffentliche Grünfläche (Zweckbestimmung siehe 06)

private Grünfläche

06. Flächen für Versorgungsanlagen, die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung (§9 Abs.1 Nr.12,14 und Abs.6 BauGB)

Trafostationen

Versickerung

Naturnahe Gestaltung und Entwicklung der Fläche zur Versickerung

07. Flächen für die Wasserwirtschaft und Regelung des Wasserabflusses (§9 Abs.1 Nr.16 und Abs.6 BauGB)

RKB Regenrückhalbecken

RRB Regenrückhalteteichen

Umgrenzung von Wasserschutzzonen

III Wasserschutzzone III

C1 Naturnahe Gestaltung der Flächen für die Abwasserbehandlung

Das Regenrückhalbecken ist als Erdbecken anzulegen und von der Sohle bis zu 2/3 der inneren Böschung mit Landschaftsrasen für Feuchtlagen, ab diesem Bereich bis zum Fuß der äußeren Böschung mit Landschaftsrasen 'Standard mit Kräutern' einzusäen.
Die übrigen Flächen mit Ausnahme der erforderlichen Wartungswege sind zu bepflanzen.
Arten, Pflanzgröße, -abstand und Pflege siehe A2 Hecke.

08. Planungen, Nutzungsregelungen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr.20, 25 u. Abs.6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

A1 Streuobstwiese mit naturnahem Teich

Die vorhandenen Obstgehölze sind zu erhalten und durch die Pflanzung folgender Obstbäume zu ergänzen, so dass ein Pflanzabstand von ca. 15 x 15 m entsteht.

Jakob Lebel,
Rok Stammenehe,
Wilhelmsbirn,
Ontario,
Schöner aus Boskoop.

Pflanzqualität: Hochstamm, 8 - 10 cm StU.

Die Verrohrung des Siefen zwischen der Zufahrtsstraße bis zum Teich ist zu entfernen, das Bachbett auf diesen ca. 30 m Länge naturnah zu gestalten. Am Teich sind nicht standortgemäße Gehölze zu entfernen und eine Initialpflanzung mit Erlen (Alnus glutinosa, leichter Heister, 100 - 150 cm) und Weiden (Salix cinerea, leichter Strauch, 70 - 90 cm) vorzunehmen. Bei dem im Hauptschluss liegenden Teich ist die Dressatzug zu entfernen, der Bach ist an nördlichen Rand des Teiches durch Dammschüttung abzurlenen und durch Bau eines Zu- und eines Abflusses in den Hebersschluss zu legen.

A2 Extensives Grünland mit Gehölzstrukturen und naturnahen Fließgewässer

Entlang der Siefen sind je Uferseite 5 m abzuzäunen und aus der Nutzung zu nehmen. Entlang der Ufer sind 15 Abschnitte mit jeweils 5 Erlen in Verbund mit jeweils 5 Weiden zu pflanzen. Die übrigen Uferbereiche sind der Sukzession zu überlassen. Entlang der östlichen B - Plan – Grenze sind jeweils 50 m lange und 5 m breite Heckenabschnitte zu pflanzen. Entlang der B 506 ist im Stützstein ein 150 langer und 5 m breiter Heckenabschnitt zu pflanzen. Im Einsichtsbereich Erschließungsstraße // B 506 sind auf 160 m Länge und 15 m Tiefe Gehölzpflanzungen vorzusehen. Für das Grünland ist eine extensive Nutzung vorzusehen.

Auswahl der zu verwendenden Arten, die Pflanzqualität sowie der –abstand ist der nachfolgenden Liste zu entnehmen.

Bachufer:
Schwarz-Erle (Alnus glutinosa)
Asch-Weide (Salix cinerea)

Hecke:
Bäume 2. Ordnung
Hainbuche (Carpinus betulus)
Eberesche (Sorbus aucuparia)
Vogel-Kirsche (Prunus avium)

Sträucher:
Hasel (Corylus avellana)
Weißdorn (Crataegus monogyna)
Faulbaum (Rhamnus frangula)
Sal-Weide (Salix caprea)
Wasser-Schneeball (Viburnum opulus)
Hunds-Rose (Rosa canina)
Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)

Pflanzqualität: leichte Heister, 100 - 150 cm; leichte Sträucher, 70- 90 cm

Pflanzabstand: Bachufer: 150 m, 1-reihig; Hecke: 1,20 x 1,20 m

A3 Baumhecke

Zwischen den Erweiterungsbereich und den Häusern von Peddenpoth ist der Grünstreifen mit Lärmschutzwall als Baumhecke auszubilden.

Bäume 1. Ordnung:
Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus)
Stiel-Eiche (Quercus robur)

Bäume 2. Ordnung und Sträucher: siehe A 2

Pflanzqualität:
Bäume 1. Ordnung: Hochstamm, 3 x v, 12 - 14 cm

Pflanzabstand:
Bäume 1. Ordnung: einreih. in Verband 15 x 15
Bäume 2. Ordnung und Sträucher: 1,20 x 1,20 m

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

B1 Böschungsbepflanzung

Auf den Böschungsflächen im östlichen Geltungsbereich ist eine stufig aufgebaute Bepflanzung aus Bäumen und Sträuchern vorzunehmen. Mit Ausnahmen des westlichen Abschnitts sind Einzelbäume als Hochstämme zu integrieren. Siehe anzupflanzender Einzelbaum.

Bäume 2. Ordnung und Sträucher: siehe A 2 'Hecke'
Pflanzgröße und –abstand siehe A 2 'Hecke'
Der Anteil der Heister wird auf 20 % festgesetzt.

B2 Straßenbegleitender Pflanzstreifen *** all Ausnahme der Grundstückszufahrten,**

Entlang der westlichen Seite der neuen Erschließungsstraße ist 3 m breiter Streifen mit niedrigen Gehölzen und Hochstämmen zu bepflanzen.

Hochstämme siehe 'anzupflanzender Einzelbaum'
Sträucher:
Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
Liguster (Ligustrum vulgare)
Rbes alpinum (Alpen-Johannisbeere)
Fingerstrauch (Potentilla Spec.)
Rosa multiflora (Büschel-Rose)

Pflanzqualität:
verpflanzte Sträucher, 60 - 100 cm
Pflanzabstand:
Sträucher: 1,20 x 1,20 m

B3 Pflanzstreifen an Lärmschutzwand

Auf den ausgewiesenen Pflanzflächen ist ein Gehölzstreifen aus Bäumen und Sträuchern auszubilden. Pflanzarten, Pflanzqualität und –abstand siehe A2 (Hecke) und B2.

Anzupflanzender Einzelbaum
in Bereich B 1 Böschungsbepflanzung:
Winter-Linde (Tilia cordata)
Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus)

Pflanzgröße:
Hochstamm, 3 x v, Stammumfang ¼ - 16 cm
Pflanzabstand: alle 20m

In Bereich B 2 Pflanzstreifen:
Vogel-Kirsche (Prunus avium)
Winter-Linde (Tilia cordata)

Pflanzgröße: Hochstamm, 3 x v, Stammumfang ½ - 18 cm
Pflanzabstand: alle 20 m

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Erhaltung von Bäumen

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes

L Landschaftsschutzgebietsgrenze (nachrichtliche Übernahme)

8.1 Gliederungsgrün

Entlang aneinander grenzender Betriebsgrundstücke sind auf jeder Seite mindestens 150 m breite Pflanzstreifen vorzusehen, zu bepflanzen und zu pflegen.

Es sind Gehölze wie unter B 2 und A 2 'Hecke' zu verwenden.

8.2 Einzelbäume im Bereich der Stellplätze

Je angelegenen 5 Stellplätze ist mindestens 1 Laubbaum diesen zugeordnet zu pflanzen und dauernaft zu erhalten.

Spitz-Ahorn (Acer platanoides)
Winter-Linde (Tilia cordata)
Esche (Fraxinus excelsior)
Eberesche (Sorbus aucuparia)

Pflanzgröße: Hochstamm, 3 x v, Stammumfang ¼ - 16 cm

09. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung des VEP HEW-Kabel

Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen und Höhenfestsetzung

mit Angabe der Begünstigten

Durchfahrtssperre

Umgrenzung von Flächen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen
Zweckbestimmung Lärmschutzwall bzw. Lärmschutzwand
Zwischen der Fa HEW-Kabel und den Häusern in Peddenpoth kann diese Abschirmfunktion im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen auch durch den Bau eines Betriebsgebäudes erreicht werden.

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Böschungen

Höhenpunkte/Höhenlinien
316,30 vorhandenes Gelände im ü. NN
316,64 geplantes Gelände im ü. NN

10. Katasteramtliche Übernahmen

Flurgrenze

Flurstücksgrenzen

Flur 41 Flurnummer

607/19 Flurstücksnummer

vorhandene Bebauung mit Hausnummer

STADT WIPPERFÜRTH

BEBAUUNGSPLAN NR.49

Gewerbegebiet "Klingsiepen"

Stand: 2. Änderung

M 1:1000

Hansestadt Wipperfürth

ANLAGE 2

BEARBEITUNG	FREIE MITARBEIT
Planungsbüro Bohnenkamer: Gebrüder 8 · 51574 Windeck · Telefon 02262 7089-0 · Telefax 02262 7089-9	Proj. Nr.: 558 Wiehl, den 12.01.2001
Planungsbüro Bohnenkamer: Ungarther Straße 11 · 99310 Arnstadt · Telefon 03628 602678 · Telefax 03628 602621	Dipl. Ing. Jens Ahlke Architekt + Planer · Bahnhofstraße 21 · 57074 Siegen · Telefon 0271/68869 · Telefax 0271/68869